Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf 53.01-100-53.0117/13/6.2.1

Düsseldorf, den 27.04.2017

Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier und Karton:

Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 100.000 t/a auf 107.500 t/a

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 22.12.2014 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Papiermaschinen am Standort Düsseldorf, Fruchtstr.28 in 40223 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Zellstoff- und Papierindustrie

Link zu den BVT-Merkblättern: Link BVT-Merkblätter

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG Fruchtstr. 28 40223 Düsseldorf

Datum: 22. Dezember 2014

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0117/13/6.2.1 bei Antwort bitte angeben

Eifländer Zimmer: CE 253 Telefon: 0211 475-9129 Telefax: 0211 475-2671 michael.eiflaender@ brd.nrw.de Simon, Wiecek

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier und Karton:

Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 100.000 t/a auf 107.500 t/a

Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG vom 30.10.2013, zuletzt ergänzt am 21.11.2014 (per E-Mail)

- Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 - 2. Nebenbestimmungen

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0117/13/6.2.1

Auf Ihren Antrag vom 30.10.2013, zuletzt ergänzt am 21.11.2014, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier und Karton durch Erhöhung der Produktionskapazität, ergeht nach Durchführung des nach dem BlmSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-2671 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: DB bis Düsseldorf Hbf U-Bahn Linien U78, U79 Haltestelle: Victoriaplatz/Klever Straße

I.

Der Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG in Düsseldorf wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BlmSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 6.2.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) die



Seite 2 von 14

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage zur Herstellung von Papier und Karton am Standort Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG, Fruchtstr. 28, 40223 Düsseldorf, Gemarkung Unterbilk, Flur 9, Flurstücke 1 und 2 erteilt.

- 1. Gegenstand der Änderung:
- Erhöhung der Produktionskapazität von 100.000 Tonnen pro Jahr auf 107.500 Tonnen/Jahr

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung des Anlagenbetriebs nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der <u>Anlage 2</u> aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5. Die Kosten (Gebühre) betragen insgesamt

2022,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag nach Erhalt des Kassenzeichens, das bei der Zahlung unbedingt anzugeben ist, innerhalb eines Monats

an die Landeskasse Düsseldorf:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDD

Kassenzeichen: 7331200000082991

<u>Hinweis:</u> Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



Seite 3 von 14

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

11.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt keine anderen behördlichen Entscheidungen, nach § 13 BlmSchG, mit ein.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG <u>nicht</u> von Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG eingeschlossen werden.

III.

Begründung

Die Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG betreibt am Standort Fruchtstr. 28 in 40223 Düsseldorf eine Anlage zur Herstellung von Papier und Karton. Die Betreiberin beabsichtigt, die derzeit genehmigte Produktionskapazität von 100.000 t/a auf 107.500 t/a zu erhöhen. Sie hat für dieses Vorhaben am 30.10.2013, zuletzt ergänzt am 21.11.2014, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BlmSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt.

Die Kapazitätserhöhung wird erforderlich im Zusammenhang mit einer Erweiterung der hergestellten Produktpalette bzw. einer Änderung der Produkteigenschaften (Verschiebung des Sortenportfolios hin zu Produkten mit anderem Flächengewicht). Dies bedingt eine Erhöhung der Stoffdurchflussmengen in bestimmten Betriebseinheiten der Produktionsanlagen. Es werden jedoch keine baulichen, anlagentechnischen oder verfahrenstechnischen Änderungen an der bestehenden Anlage durchgeführt.



Seite 4 von 14

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde beteiligt und um Stellungnahme gebeten bezüglich der Bewertung der mit dem Antrag vorgelegten Geruchsimmissionsprognose.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Hinblick auf die von der Anlage ausgehenden Betriebsgeräusche werden durch die Kapazitätserhöhung in geringem Umfang Veränderungen im Bereich der Verkehrs- und Ladevorgänge (etwa 2 zusätzliche LKW pro Tag) auftreten. Von sonstigen Änderungen bezüglich der Geräuschsituation ist nicht auszugehen, da das Vorhaben keine baulichen, anlagentechnischen oder verfahrenstechnischen Änderungen an der bestehenden Anlage vorsieht.

Der mit der Anlage zusammenhängende LKW-Verkehr sowie die Beund Entladetätigkeiten finden ausschließlich zur Tageszeit statt. Aufgrund der nur geringfügigen Erhöhung der täglichen LKW-Bewegungen und der Be-/Entladetätigkeiten ist eine relevante Verschlechterung der Lärmsituation zur Tageszeit nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der zukünftigen Geräuschimmissionssituation wurde durch das Ingenieurbüro Müller-BBM ein schalltechnisches Gutachten erstellt. In diesem wurden für 4 Immissionsorte die bei Erhöhung der



Seite 5 von 14

Produktionskapazität zu erwartenden Beurteilungspegel berechnet. Die prognostizierten Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete der TA Lärm, tagsüber um mindestens 5 dB(A) und nachts um 1 dB(A).

Zur Beurteilung möglicher Veränderungen der Geruchsituation durch die Kapazitätserhöhung wurde durch den TÜV Rheinland eine Immissionsprognose erstellt. Die Prognose mit Ausbreitungsrechnung für 3 verschiedene Varianten (Berücksichtigung kapazitätsabhängiger Geruchsemissionen bei folgenden Szenarien: 1. Annahme einer unterproportionalen Zunahme der Geruchsemissionen von 5%; 2. Annahme einer proportionalen Zunahme der Geruchsemissionen von 7,5 %; 3. Annahme einer überproportionalen Zunahme der Geruchsemissionen von 10 %) wurde dem LANUV NRW zur fachlichen Prüfung und Beurteilung vorgelegt.

Aus der ersten Prüfung des LANUV NRW und anschließender Erörterung mit der Antragstellerin und deren Gutachter folgte - trotz einer grundsätzlichen Bestätigung der gewählten Vorgehensweise - die Notwendigkeit einer weiteren Ausbreitungsrechung. Durch diese Rechnung sollte untersucht werden, ob bei Verwendung der meteorologischen Daten aus dem Jahr 2009, dem Jahr der Rasterbegehung, eine bessere Übereinstimmung bzw. Vergleichbarkeit der Ergebnisse von Ausbreitungsrechnung und Rasterbegehung erzielt werden kann. Dies würde die Plausibilität des in der aktuellen Prognose gewählten Ansatzes belegen.

Die mit Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 20.11.2014 vorgelegten Berechnungsergebnisse zeigen, dass bei Verwendung der meteorologischen Daten aus dem Begehungszeitraum der Rasterbegehung eine deutlich bessere Übereinstimmung mit den Ergebnisse der Begehung erreicht wird.

Die erneute Prüfung durch das LANUV NRW ergab, dass die Vorgehensweise der Prognose des TÜV Rheinland nun insgesamt als plausibel bestätigt werden kann.

Durch das Gutachten wird belegt, dass die beantragte Kapazitätserhöhung auch beim Ansatz einer überproportionalen Zunahme der Geruchsemission von 10 % (Variante 3) lediglich sehr geringe Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage haben wird (maximale Zunahme auf einer Beurteilungsfläche < 0,6 %).



Seite 6 von 14

Durch den Vergleich der Berechnungsergebnisse aus der Stellungnahme des TÜV Rheinland vom 20.11.2014 mit den Ergebnissen der Begehung aus dem Jahr 2009 wurde zudem bestätigt, dass die berechneten Geruchshäufigkeiten eine Überschätzung darstellen.

Insgesamt ist daher eine signifikante Erhöhung der Geruchshäufigkeiten in der Umgebung der Anlage sowie eine Überschreitung des hier zugelassenen Immissionswertes von 0,15 nicht zu besorgen.

Die Anlage zur Herstellung von Papier und Karton ist unter Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Der Antrag zum Vorhaben beinhaltet Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass diese Verpflichtung für das beantragte Vorhaben nicht besteht.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet eingesehen und herunter geladen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html

Abschließend ist festzustellen, dass von der Änderung schädlich Umwelteinwirkungen, erheblich Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nicht ausgehen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes den beantragten Änderungen der Anlage nicht entgegenstehen.

Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 6, 16 BlmSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung).

Als Ergebnis der durchgeführten Prüfung zeigt sich, dass die rechtlichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Julius Schulte Söhne GmbH & Co. KG nach § 16 Abs. 1 BlmSchG vom 30.10.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage



Seite 7 von 14

zur Herstellung von Papier und Karton war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

A. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) dem Antragsteller auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **2022,50 Euro**.

II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BlmSchG der im Anhang der 4. BlmSchV unter Nr. 6.2.1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 2.022,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Für Betriebsregelungen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall außschließlich Regelungen des Betriebes. Daher wird eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der



Seite 8 von 14

Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 2575,00 Euro.

2. Minderung aufgrund Umweltmanagment-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (E-MAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 1.802,50 Euro.

3. Genehmigungsgebühr

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 BlmSchG wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.802,50 Euro** festgesetzt.

4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 6, 16 BlmSchG ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,-und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig.



Seite 9 von 14

Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**.

5. Gesamtgebühr und Rundung

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Aus der Berechnung der Gebühren gemäß den Tarifstellen 15a 1.1 und 15h.5 ergibt sich demnach eine **Gesamtgebühr** i.H. von **2.022,50 EUR**.

IV.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Seite 10 von 14

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen	
Im Auftrag	
(Eifländer)	



Seite 11 von 14

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0117/13/6.2.1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Antragsanschreiben vom 30.10.2013 mit Anlagenverzeichnis	3 Blatt
1.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
1.1	Antragsformular 1, Blatt 1 bis 3 zum Antrag	5 Blatt
1.2	Zertifikat	1 Blatt
1.3	Erklärung Betriebsrat/Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2.	Standortpläne	
2.1	Auszug aus der topographischen Karte, M. 1:25.000	1 Blatt
2.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
2.3	Lageplan Betriebsgelände	1 Blatt
3.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
3.2	Grundfließbild	1 Blatt
4.	Formulare 2 – 8	
4.1	Formular 2	2 Blatt
4.2	Formular 3, Blatt 1 und 2	4 Blatt
4.3	Formular 4, Blatt 1 und 3	4 Blatt
4.4	Formular 5	1 Blatt
4.5	Formular 6, Blatt 1 und 2	2 Blatt
4.6	Formular 7	1 Blatt
4.7	Formular 8.1 bis 8.5 – entfällt	1 Blatt



Seite 12 von 14

5.	Schalltechnisches Gutachten		Seite 12 von 14
5.1	Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. M106418/1 der Müller-BBM GmbH	25 Blatt	
6.	Geruchsimmissionsprognose		
6.1	Geruchsimmissionsprognose, Bericht Nr. 936/21222987/der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH	B 55 Blatt	
7.	Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG	22 Blatt	
8.	Nachtragsunterlagen:		
8.1	Geruchsimmissionsprognose, Bericht Nr. 936/21225795/der TÜV Rheinland GmbH (07.07.2014)	A 55 Blatt	
8.2	Stellungnahme der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH vom 20. November 2014	5 Blatt	



Seite 13 von 14

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid nach § 6, 16 BlmSchG 53.01-100-53.0117/13/6.2.1

Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen im Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:



Seite 14 von 14

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.